



Vorlage Nr. 17-V-70-0001

Az.:

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Bierstadt am 27. Juni 2017

Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. Die von den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden – ELW überarbeitete 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik wird zum 1. Januar 2018 umgesetzt.
2. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird entweder
 - 3.1 der in der Anlage 2 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)" ohne eine Gebührenbefreiung für landwirtschaftliche Grundstücke als Satzung beschlossen

oder

 - 3.2 der in der Anlage 3 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)" mit einer Gebührenbefreiung der Anlieger und Hinterlieger von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Beschluss Nr. 0038

1. Der Beschlussvorschlag der vorliegenden Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 – Seite 3 „C Beschlussvorlag“ – wird abgelehnt.
2. Dem Beschlussvorschlag der Initiative „Gehwegreinigung in Bürgerhand (GiB)“ 3.2 aus der Anlage 4 zur SV 17-V-70-0001 wird zugestimmt. Dieser Beschlusstext lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung möge zur Umsetzung des GiB-Konzepts „Satzung2015+“, einschließlich der pauschalen Erhöhung des Stadtanteils sowie der Befreiung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von der Gebührenpflicht, den folgenden Beschluss fassen:

1. *Das der Sitzungsvorlage Nr. 17-V-70-0001 als Anlage 4 beigefügte Konzept der Bürgerinitiative GiB „Satzung2015+“ wird einschließlich der alternativ vorgeschlagenen Regelung zum 01.01.2018 ungesetzt.*
 2. *Der Stadtanteil, der das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung widerspiegelt, wird pauschal auf 25% festgesetzt.*
 3. *Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Sinne des § 201 Baugesetzbuches sind die Anlieger und Hinterlieger von der Gebührenpflicht befreit. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.*
 4. *Die dem GiB-Konzept „Satzung2015+“ im Anhang 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation unter Berücksichtigung der pauschalen Erhöhung des Stadtanteils wird zur Kenntnis genommen.*
 5. *Der dem GiB-Konzept „Satzung2015+“ im Anhang 5 beigefügte Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)“ wird als Satzung beschlossen.*
3. Der Ortsbeirat sieht offensichtliche Fehler in der Einstufung einiger Straßen in Bierstadt. Der Ortsbeirat wird bis zum Ende der Sommerferien eine Liste mit den zu berichtenden Einstufungen nachreichen. Darüber hinaus wird er weitere eigene Vorschläge zur Einteilung von Straßen in die Reinigungsstufen einbringen. Die Verwaltung wird gebeten, diese Änderungen noch vor einer endgültigen Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu übernehmen.

Verteiler:

Dez VII z.w.V.
ELW

1005 z.d.A.

Belz
Ortsvorsteher